

Schweizerischer Freibergerverband (SFV)

Schweizerischer Haflingerverband (SHV)



Reglement für Freizeit- und Sportprüfungen für Freiburger und Haflinger

Gültig ab 1. Januar 2017

Allgemeines

Bei der Organisation und Austragung der Freizeit- und Sportprüfungen für Freiburger (FM) und Haflinger (HF) ist dem Wohlbefinden der Pferde in Bezug auf Anforderungen (Hinderniswahl, Last) und Zäumung, bzw. Beschirrung, besondere Beachtung zu schenken.

Die Prüfungen werden als Zuchtprüfungen gewertet. Sie werden, mit nachfolgenden Ausnahmen und Präzisierungen, im Prinzip gemäss dem General- (GR), Dressur- (DR), Spring- (SR) und Fahr (FR), bzw. dem Reglement für den Distanzreitsport und dem Veterinärreglement des Schweiz. Verbandes für Pferdesport (SVPS) ausgetragen:

1. Die für FM und HF reservierten Prüfungen bezwecken die Förderung und Sichtbarmachung der vielfältigen Einsatzmöglichkeiten, sowie den Absatz dieser Rassen. Sie dienen zudem zur Eigenleistungs-, Charakter- und Nachzuchtprüfung, sowie zur Ermittlung von zuchttechnischen Daten.
2. Startberechtigt sind FM und HF mit einem durch den SFV bzw. SHV ausgestellten (für SHV auch für anerkannten) Abstammungsschein oder Identitätsausweis und Equidenpass.

Falls ein Veranstalter die Prüfungen ebenfalls für andere Rassen öffnet, müssen diese in einer separaten Abteilung starten und auch separat klassiert werden (ausgenommen Promotion CH Fahren). Nicht-Startberechtigte werden disqualifiziert.

Für die Disziplinen Springen und Dressur ist der Eintrag im Sportregister des SVPS obligatorisch

3. **Promotion CH Fahren für 3- bis 7-jährige Pferde:**

Der Equidenpass (Zuchtpass) oder SVPS-Pferdepass und der Eintrag im Register des Sportverbandes (SVPS) sind obligatorisch. Den Nennungen sind in jedem Fall die Angaben zu Vater, Mutter, Muttervater des Pferdes und die Passnummer beizulegen.

Sport- und Freizeitprüfungen:

Die Zuchtprüfungen gelten als Spezial Prüfungen. Der Equidenpass ist für alle Sport- und Freizeitprüfungen obligatorisch. Für die Disziplinen Springen und Dressur ist der Eintrag im Sportregister des SVPS obligatorisch, für die Disziplinen Gymkhana, Rücke- und Zugprüfung müssen die Pferde nicht im Register des SVPS eingetragen sein. Den Nennungen sind in jedem Fall die Angaben zu Vater, Mutter, Muttervater des Pferdes und die Passnummer beizulegen.

Die Ausschreibungen für Springen, Dressur und Fahren müssen dem SVPS online und diejenigen für Gymkhana, Rücke- und Zugprüfungen der Geschäftsstelle des SFV zur Genehmigung übermittelt werden.

4. In den Zug- und Rückprüfungen sind Reiter mit und ohne Lizenz, bzw. Brevet startberechtigt. Für Dressurprüfungen, Springprüfungen sind die aktivierte Lizenz oder das aktivierte Brevet obligatorisch. Für das Gymkhana ist das Brevet obligatorisch. In den Prüfungen Promotion CH Fahren sind nur Fahrer, die im Besitz eines aktivierten Fahrerbrevet oder einer Fahrlizenz des SVPS sind, startberechtigt.
5. Nebst den in § 39 des GR des SVPS verlangten Angaben (Name des Pferdes, Alter, Farbe, Geschlecht, Reiter/Fahrer und Besitzer), sind im Veranstaltungsprogramm ebenfalls der Vater, die Mutter und der Muttervater des Pferdes aufzuführen.

Springen/Dressur:

Die Nennung erfolgt **NUR** online über Internet (my.fnch.ch).

Gymkhana/Rücke- und Zugprüfung:

Ein Veranstaltungsprogramm und die Resultate **aller gestarteten Freiberger- und Haflinger-Pferde getrennt nach Rasse und die Startkarten**, sind der Geschäftsstelle des SFV **sofort nach der Veranstaltung (in einer Frist von 5 Tagen)** zuzustellen

6. In jeder Kategorie können sich die Pferde an den speziell zu diesem Zweck bezeichneten Prüfungen für die Teilnahme am National FM bzw. der HF Schweizer Meisterschaft qualifizieren. Der Qualifikationsmodus wird zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres festgesetzt und publiziert.
7. Jeder Konkurrent ist verantwortlich, sich in der seinem Pferd entsprechenden Kategorie anzumelden. **Zuwiderhandlung hat zur Folge, dass sich der Konkurrent nicht für den National FM bzw. die HF Schweizer Meisterschaft qualifizieren kann.**
8. Fohlen sind im Parcours nicht zugelassen.
9. Das Sportjahr beginnt jeweils nach dem Nennschluss des National FM bzw der HF Schweizermeisterschaft